Br 115 T3
Beiblatt Nr. 1

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Br 115 Beiblatt Nr. 1

ÄNDERUNG NR. 1

M. 1:1000

Br 115 T4
Beiblatt Nr. 1

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

I	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
83.20	Traufenhöhe ü. NN
(P)	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2-§ 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
WB	Besondere Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
(3.0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
△o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△o	Nur Hausgruppen zulässig
△o	Nur Einzelhäuser zulässig
△o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser
△g	Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist.
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung
⟷	Firstrichtung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

	Flächen für den Gemeinbedarf
▲	Schule
✝	Kirche
	Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

🟨	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

○	Versorgungsflächen

	Umformerstation
T	Trafostation
	Fernheizwerk
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr. 15 BBauG)

	Grünflächen (öffentlich)
	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft

	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

(A)	Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
	Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
GSt	Gem. Stellplätze
GGa	Gem. Garagen
GMü	Gem. Müllbehälter
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
①	Siehe textliche Festsetzungen
	Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMü
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	erhaltenswerter Baum
⊙	vorgesehener Baum
	gepl. Begrenzungslinien
①	Siehe textliche Hinweise
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
(D)	zu erhaltendes Baudenkmal
	sonstige Planungen

Br 115
Beiblatt Nr. 1
T2

Der Rat der Stadt hat am 21. JUNI 1979 die mit der Ziffer ① bezeichnete (n) vereinfachte (n) Änderung (en) des Bebauungsplanes nach § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) beschlossen.

Dortmund, 22. JUNI 1979

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die vereinfachte (n) Änderung (en) Nr. ① des Bebauungsplanes ist/sind in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 28 vom 13. JULI 1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Diese Änderung (en) ist/sind am Tage nach der Bekanntmachung am 14. JULI 1979 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 16. JULI 1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Br 115
Beiblatt Nr. 1
T1

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Br 115
Änderung Nr. 1 Beiblatt Nr. 1
Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 2.4.79
Flurkarte *0211 N u. *0311 N
Stadtgrundkarte
Maßstab : 1 : 1000